



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

O

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

, Az: RA Dr.

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat,  
diese vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 8219769-475

- Beklagte -

wegen Unzulässigkeit des Asylantrags (Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Richter am Amtsgericht  
Sendel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 30. November 2022

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2020  
(Gz.: 8219769-475) wird aufgehoben.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

## Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig und ihre Überstellung nach Bulgarien.

Der Klägerin - nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige - reiste zunächst in Bulgarien in die EU ein und stellte dort einen Asylantrag. Am 30.06.2020 wurde ihr in Bulgarien subsidiärer Schutz gewährt (vgl. Mitteilung der bulgarischen Dublin-Behörden vom 02.10.2020, 133. Blatt der Verwaltungsakte).

Sie reiste am 01.09.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.09.2020 hier einen förmlichen Asylantrag.

Am 30.09.2020 wurde sie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zur Zulässigkeit ihres Asylverfahrens angehört. Dabei gab sie u.a. an, sie habe in Bulgarien ca. fünf Monate gelebt. Nach ihrer Anerkennung sei sie noch einen Monat geblieben, sie habe aber die Sprache nicht verstanden und keine Arbeitsmöglichkeiten gehabt. Sie sei psychisch belastet. In Deutschland lebten ihre beiden Brüder, ihre Schwester, sowie ein Onkel mit seiner Familie. Sie habe in Bulgarien den Sachverhalt, der mit ihrer Heirat verbunden sei, nicht erzählt, weil das ihre Privatangelegenheit sei und es für sie unangenehm gewesen sei, das zu erwähnen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.11.2020 wurde der Asylantrag der Klägerin als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und unter Ziffer 2 festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Unter Ziffer 3 wurde ihr die Abschiebung nach Bulgarien angedroht und unter Ziffer 4 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung angeordnet. Unter Ziffer 5 wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt.

Zur Begründung führt der Bescheid aus, dass der Klägerin keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Bulgarien drohe. Die Lebensbedingungen von Personen mit anerkanntem Schutzstatus in Bulgarien seien ausreichend. Sie seien zwar schwierig, es herrschten aber nicht derart eklatante Missstände, die allein den Schluss

zuließen, anerkannte Schutzberechtigte würden generell einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt werden.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 21.11.2020 zugestellt (vgl. 191. Blatt der Verwaltungsakte).

Am 28.11.2021 hat die Klägerin per Faxschreiben (AS 1) Klage erhoben. Zur Begründung der Klage führt sie im Wesentlichen aus, dass sie in Bulgarien als alleinstehende Frau keine Arbeit finden könne und staatliche Unterstützung in Bulgarien für sie nicht erreichbar sei.

Weiter macht sie geltend, dass sie in einer arrangierten Ehe gelebt habe. Ihr Ehemann habe sie in Syrien vielfach geschlagen. Sie sei daher seelisch erkrankt und habe erst kürzlich einen Termin zur ärztlichen Behandlung bekommen.

**Die Klägerseite beantragt,**

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2020 aufzuheben,
2. hilfsweise den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot betreffend Bulgariens festzustellen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt den angefochtenen Bescheid und bezieht sich auf dessen Begründung.

Das Gericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 24.01.2022 Prozesskostenhilfe bewilligt und ihren Prozessbevollmächtigten beigeordnet (AS 27).

Die Kammer hat mit Beschluss vom 27.09.2022 die Sache zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen (AS 53).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakte und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

### **Entscheidungsgründe**

#### **I.**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter.

#### **II.**

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist – zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG) – rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (1.). Infolge der Rechtswidrigkeit der auf eine Zuständigkeit Bulgariens gestützten Unzulässigkeitsentscheidung unterliegen auch die hieran anknüpfenden Folgeentscheidungen des angegriffenen Bescheides der Aufhebung (2.).

#### **1.**

Die Beklagte hat ihren Bescheid im Ausgangspunkt zu Unrecht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzungen sind hier zwar erfüllt, weil Bulgarien der Klägerin internationalen Schutz zuerkannt hat.

Die Unzulässigkeitsentscheidung ist aber nicht mit Unionsrecht vereinbar.

#### a. Maßstäbe

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darf ein Mitgliedstaat sich nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Asylverfahrens-RL 2013/32/EU – dem § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entspricht – berufen, wenn ein Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Zwar kann der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungs-Richtlinie 2011/95/EU gerecht werden, angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens nicht dazu führen, dass die Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Asylverfahrens-Richtlinie vorgesehenen Befugnis eingeschränkt wird, sofern die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh nicht erreicht ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in diesem Mitgliedstaat auf größere Funktionsstörungen trifft, die so schwerwiegend sind, dass sie diese Schwelle übersteigen und den Antragsteller tatsächlich der ernsthaften Gefahr aussetzen, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren; insoweit ist es für die Anwendung von Art. 4 GRCh gleichgültig, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, eine solche Behandlung zu erfahren. Dabei fallen sowohl systemische oder allgemeine als auch bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRCh, der Art. 3 EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen.

Ob dies der Fall ist, hängt von sämtlichen Umständen des Falles ab. Die Erheblichkeitsschwelle ist nur dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der

Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (in verkürzter Zusammenfassung auch als Fehlen von „Bett, Brot, Seife“ bezeichnet, vgl. Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG Rn. 11; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022, A 4 S 2443/21, juris-pdf S. 9f., OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.07.2021, 11 A 1674/20.A, juris Rn. 34).

Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17 [Hamed u.a.] -, juris Rn. 35 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 - 1 C 35.19 -, juris Rn. 23 ff. sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27.01.2022, A 4 S 2443/21, juris-pdf S. 9-11).

Eine solch menschenrechtswidrige Verelendung ist zwar nicht bei jeder Person anzunehmen, die keinen festen Wohnsitz hat und aus diesem Grunde als obdachlos anzusehen ist. Vielmehr ist nach Auffassung des Einzelrichters eine erniedrigende Behandlung unter dem Aspekt Unterkunft schon dann nicht anzunehmen, wenn für den – jungen und gesunden – Schutzberechtigten davon auszugehen ist, dass dieser ein Bett in einem Mehrbettzimmer (Zimmer-WG) oder in einer Notunterkunft erhalten kann, auch wenn der Schutzberechtigte sich täglich neu um die Notunterkunft bemühen muss und er mit der Unsicherheit leben muss, eventuell auch kurze Zeit kein Bett zu erlangen (vgl. die Rechtsprechung der damaligen 13. Kammer des VG Karlsruhe, Urteil vom 12.07.2022, A 13 K 2072/21, nicht veröffentlicht).

Keine Voraussetzung ist allerdings, dass das Fehlen der Unterkunft gesundheits- oder lebensbedrohlich sein muss. Das bedeutet, dass auch in der warmen Jahreszeit das dauerhafte Leben ohne Unterkunft (verkürzt „Bett“) eine erniedrigende Behandlung i.S.v. Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 GrCh bedeuten kann.

#### b. Anwendung auf rückkehrende Schutzberechtigte in Bulgarien

Für die Gruppe der nach Bulgarien zurückkehrenden Schutzberechtigten bedeutet dies – unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Abschiebung oder freiwillig

zurückkehren –, dass eine solche Gefährdung nicht besteht, wenn sie gesund und arbeitsfähig sind (aa.). In der Regel ist aber eine Verelendung dann beachtlich wahrscheinlich, wenn Schutzberechtigte aufgrund von Erkrankungen oder anderen Vulnerabilitäten nicht mit einer kurzfristigen Arbeitsaufnahme rechnen können (bb.).

aa. Jedenfalls männlichen gesunden und arbeitsfähigen Schutzberechtigten droht bei der Rückkehr nach Bulgarien jedenfalls mittelfristig keine Verelendung im Sinne von Artikel 3 EMRK. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in seinem Urteil vom 24.06.2022 in der Sache (2 K 860/21, zitiert nach juris, Rn 42-54) hierzu Folgendes erkannt:

*Nach den dem Einzelrichter zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismitteln stellt sich die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannte Schutzberechtigte als besonders schwierig dar. Ein wesentliches Problem ist offensichtlich das Erfordernis der Registrierung unter einer Meldeadresse, ohne die Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden, die ihrerseits regelmäßig Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrags sein sollen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 90 und 97; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juni 2022, S. 14). Dieser vermeintliche Teufelskreis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Angabe der Adresse des Unterbringungszentrums als Wohnsitz zur Erlangung von Ausweisdokumenten durch die bulgarische Staatliche Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat untersagt wurde. Zugleich spricht alles dafür, dass das Registrierungsproblem in der Praxis lösbar ist. So hat das bulgarische Innenministerium im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2021 insgesamt 23.852 Reisedokumente für anerkannte Schutzberechtigte ausgestellt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97). Demgegenüber wurde in Bulgarien allein im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 rund 16.400 Asylantragstellern internationaler Schutz gewährt (Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai*

2019, S. 21; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 44).

Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft, die anerkannten Schutzberechtigten in der Praxis ohnehin nicht gewährt wurde, wurde Ende 2020 abgeschafft (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 8). Vulnerable Schutzberechtigte dürfen nach ihrer Anerkennung auf Antrag dennoch grundsätzlich bis zu sechs Monate in den Aufnahmezentren verbleiben, sofern Kapazitäten frei sind. Ende des Jahres 2021 lebten dort 212 anerkannte Schutzberechtigte (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97). Daneben gibt es landesweit zwölf „Zentren für temporäre Unterkunft“. Hier ist eine Unterbringung pro Kalenderjahr für jeweils drei Monate möglich (OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 73 m. w. N.).

Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannte Schutzberechtigte darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21). Neben den dafür benötigten Ausweisdokumenten sowie den finanziellen Mitteln, welche die Schutzberechtigten selbst erwirtschaften müssen, bestehen bei der Wohnungssuche Probleme aufgrund der Sprachbarriere und der Unerfahrenheit der anerkannten Schutzberechtigten. Ferner werden Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber Muslimen auf Seiten der Vermieter beschrieben (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 42 m. w. N.).



Außerhalb der Aufnahmezentren helfen Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungssuche (Auskünfte Auswärtiges Amt vom 11. März 2021, S. 1, 2 und vom 25. März 2019, S. 2). Die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen, gepaart mit einer niedrigen Anzahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen und gegenwärtigen Überkapazitäten in den Aufnahmezentren sorgen im Ergebnis dafür, dass es in Bulgarien kaum obdachlose anerkannte Schutzberechtigte gibt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21).

Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannte Schutzberechtigte zwar unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 98). In der Praxis beziehen jedoch nur sehr wenige anerkannte Schutzberechtigte Sozialhilfe (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 54 m. w. N.). Der Erhalt von Sozialhilfe ist aufgrund von Bürokratie und formalen Hürden (u.a. ist auch hier die Eintragung in das Melderegister Voraussetzung) schon für bulgarische Staatsangehörige sehr schwierig. Für anerkannte Schutzberechtigte ist der Erhalt nur möglich, wenn sie Hilfe von Nichtregierungsorganisationen erhalten, die aber nicht immer verfügbar ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 20). Es wurde auch berichtet, der Zugang zu Sozialleistungen scheitere auch daran, dass Ausländer in Bulgarien – und insbesondere Asylantragssteller – auf Grund strikter rechtlicher Vorgaben in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung keine Bankkonten eröffnen könnten, die wiederum Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe seien (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria“,

<https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Im Ergebnis ist es daher fernliegend ist, dass anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien ihren Lebensunterhalt aus staatlichen Sozialleistungen decken können. In der Regel kann der Lebensunterhalt nur durch Erwerbstätigkeit gesichert werden (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3).

Anerkannte Schutzberechtigte haben jedoch uneingeschränkten, automatischen und bedingungslosen Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 6 und vom 26. April 2018, S. 3). Das Fehlen einer Meldeanschrift stellt kein Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche dar (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3). Gleichwohl gestaltet sich eine erfolgreiche Arbeitssuche als schwierig. Ein grundsätzliches Problem sind fehlende Sprachkenntnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Juli 2020, S. 21). Zudem findet keine staatliche Unterstützung bei der Arbeitssuche statt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2021, S. 97). Arbeitsplatzangebote beziehen sich oftmals auf einfache Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in der Gastronomie, für die eine besondere Ausbildung oder Sprachkenntnisse nicht erforderlich sind (OVG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 Bf 132/17.A –, juris Rn. 73 m. w. N.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 61; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 64 m. w. N.).

Bis kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung vermehrt darauf hingewiesen, dass sich die wirtschaftliche Situation in Bulgarien

auch zu Gunsten anerkannter Schutzberechtigter zunehmend verbessert habe. Die Arbeitslosenquote sei gesunken, der Arbeitsmarkt entwickle sich dynamisch und die Nachfrage nach Arbeitskräften sei groß (OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 62 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – A 4 S 2476/19 –, juris Rn. 16). Diese Einschätzung muss nach Ausbruch der Pandemie mit ihren gravierenden wirtschaftlichen Folgen auch für Bulgarien – jedenfalls teilweise – revidiert werden. In Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Virus kam es zunächst zu einem Anstieg der Arbeitslosenrate (Europäische Kommission, *European Economic Forecast, Spring 2020, Mai 2020, S. 120*). Besonders betroffen war dabei der Dienstleistungssektor, in dem zugleich mehr als 60 % aller Beschäftigten arbeiten (Europäische Kommission, a.a.O.). Eine Vielzahl von Drittstaatsangehörigen in Bulgarien verloren ihre Arbeit (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on thirdcountry nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Schätzungen zufolge war ein Drittel der arbeitenden Flüchtlinge vom Arbeitsplatzverlust betroffen (VG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2020 – A 13 K 6311/19 –, juris Rn. 31). Zahlreiche als schutzberechtigt anerkannte Familien konnten wegen des Arbeitsplatzverlusts und des mangelnden Zugangs zu Sozialhilfe ihre Wohnungsmieten nicht mehr zahlen und waren akut von Obdachlosigkeit bedroht (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Die SAR soll den Betroffenen zwar übergangsweise Unterkünfte und Verpflegung in den Aufnahmezentren angeboten haben. Dennoch berichten

Nichtregierungsorganisationen, dass sich über 200 Familien hilfesuchend an sie gewandt hatten. Das Bulgarische Rote Kreuz habe den Betroffenen angeboten, die Miete für einen Monat zu übernehmen und Essen zu kaufen (Europäische Kommission, a.a.O.).

Nach gegenwärtigem Stand vollzieht sich zwar eine partielle Erholung der Wirtschaft. Insgesamt scheint der bulgarische Arbeitsmarkt verhältnismäßig gut durch die Pandemie gekommen zu sein. So lag die Arbeitslosigkeit in Bulgarien im Jahr 2020 bei 6,1 %, während für die gesamte EU die Quote mit 7,2 % angegeben wird (vgl. eurostat, Data Browser, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00203/default/table?lang=de>). Die Arbeitslosenrate ist sodann weiter gefallen und hat sich bei 5,5 % stabilisiert. Für dieses Jahr wird mit einem weiteren Rückgang auf 4,6% und für 2023 sogar auf 4,4 % gerechnet. Zudem wird für dieses Jahr ein Wiederanstieg des Bruttoinlandsprodukts auf den Wert vor Ausbruch der Pandemie prognostiziert. Zugleich unterliegt diese Prognose jedoch erheblichen Risiken: Die anhaltend niedrige Impfquote sowie die hohen Energiepreise und deren Einfluss auf die Teuerung auch von Lebensmitteln könnten sich deutlich stärker als erwartet negativ auf die wirtschaftliche Erholung auswirken und in besonderem Maße einkommensschwache Haushalte treffen (Europäische Kommission, European Economic Forecast, Autumn 2021, November 2021, S. 106, 107). Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Bereitstellung von 15,35 Mio. EUR zur Unterstützung bulgarischer Tourismusunternehmen zu genehmigen. Diese Maßnahme wird auf der Grundlage der Regelungen über befristete EU-Beihilfen getroffen, die seit Beginn der Corona-Pandemie gelockert wurden. Diese Fördermittel sollen unentgeltlich an Unternehmen vergeben werden, die im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr gemeldet haben

(„Brüssel billigt Finanzhilfe für bulgarischen Tourismus“, Radio Bulgarien, <http://bnr.bg/de/post/101553500/brussel-billigt-finanzhilfe-fur-bulgarischen-tourimus>, veröffentlicht am 8. November 2021).

Zwar wurden in Bulgarien mit Wirkung vom 01. Mai 2022 alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Einreise aufgehoben. Es gibt derzeit auch keine Einschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten und Zutrittsbedingungen öffentlicher Gebäude mehr; die Maskenpflicht ist ebenfalls entfallen

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bulgarien-node/bulgariensicherheit/211834>, letzter Aufruf am 07. Juli 2022). Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind jedoch viele tausend ukrainische Staatsbürger nach Bulgarien geflohen. Derzeit halten sich dort rund 100.000 auf, wobei für viele von ihnen Bulgarien nur ein Transitland ist und sie meist nach Mitteleuropa weiterreisen oder in ihre Heimat zurückkehren

(<https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/bulgarien-goldstrand-ukraine-fluechtlinge-urlaubssaison-100.html>).

Diejenigen, die in Bulgarien bleiben, lebten zunächst in Hotels an der bulgarischen Schwarzmeerküste. Aufgrund des Beginns der Sommertourismus-Saison stellte der bulgarische Staat ihnen sodann Unterkünfte in Gebäuden im Landesinneren zur Verfügung. Eine Konkurrenz um Wohnraum mit anerkannten Schutzberechtigten sollte daher überschaubar ausfallen. Auf dem Arbeitsmarkt dürfte die Konkurrenz hingegen sehr wohl zu spüren sein (<https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/bulgarien-rudert-zurueck-verlaengert-unterbringung-ukrainischer-fluechtlinge/>).

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme als überholt anzusehen, wonach anerkannte Schutzberechtigte gerade in der

stark gebeutelten Gastronomiebranche aussichtsreiche Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Es bestehen gleichwohl keine konkreten Erkenntnisse, wonach es nicht vulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien nicht (mehr) möglich wäre, ihren Lebensunterhalt perspektivisch selbst zu erwirtschaften (ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 24. Februar 2022 – A 4 S 162/22 –, juris Rn. 32; OVG Münster, Beschluss vom 15. Februar 2022 – 11 A 1625/21.A –, juris Rn. 52 ff., OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 34; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37). Die zuvor genannten Zahlen deuten auch nicht auf einen so gravierenden Einbruch des Arbeitsmarktes und Wirtschaftslebens hin, dass die für die Zeit vor der Pandemie angenommenen Arbeitsmarktchancen anerkannter Schutzberechtigter als vollständig überholt angesehen werden müssten. Vielmehr stellt sich der bulgarische Arbeitsmarkt unbeschadet der pandemiebedingten Erschütterungen der Wirtschaft jedenfalls bislang offenbar als verhältnismäßig stabil dar.

Zwar ist davon auszugehen, dass sich durch die Pandemie insbesondere im gastronomischen Bereich die Arbeitsmarktchancen für anerkannte Schutzbedürftige – zumindest temporär – verringert haben. Teilweise wird auch berichtet, dass in diesen Wirtschaftsbereichen ohne Arbeitsvertrag beschäftigte („grey economy“) anerkannte Schutzberechtigte ihre Arbeit verloren hätten und sie deshalb in eine vulnerable Lage gelangt seien (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Es liegen

jedoch keine Anhaltspunkte vor, wonach sich die Situation für anerkannte Schutzberechtigte hierdurch über Einzelfälle hinaus derart verändert hätte, dass ihnen wegen des gänzlichen Fehlens von Erwerbsmöglichkeiten nunmehr systematisch und flächendeckend eine extreme materielle Not droht (ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 24. Februar 2022 – A 4 S 162/22 –, juris Rn. 32; OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 33, 34; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37 ff.; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Juni 2020 – 5 A 382/18 –, juris Rn. 43 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 23. April 2020 – A 4 S 721/20 –, juris Rn. 3 ff.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 35 ff.). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass schon vor der Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft und Gastronomie vorhanden waren, so etwa auf Märkten, in größeren Unternehmen und bei Nichtregierungsorganisationen sowie in Callcentern für die arabische Sprache und in der herstellenden Industrie (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 38 m. w. N.).

Auch sonst sind keine neueren Erkenntnismittel bekannt, aus denen sich ergibt, dass gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu verelenden drohten. Seit dem 01. Januar 2020 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 650 Bulgarische Lew (BGN), umgerechnet rund 325 EUR. Ab April 2022 sollte der Mindestlohn auf 710 BGN angehoben werden. Als monatlicher Durchschnittslohn pro Kopf werden für 2021 rund 570 EUR genannt. Zugleich sind die Lebenshaltungskosten niedriger als in allen anderen EU-Mitgliedstaaten. Die durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes liegen bei rund 1.950 EUR im Monat; die monatlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben betragen umgerechnet 900 EUR für

*Erwachsene und dürften für Kindern deutlich niedriger ausfallen. Die darin enthaltenen Wohnungsmieten bewegen sich je nach Stadt, Wohnlage, Ausstattung und Zustand der Wohnung innerhalb einer großen Spanne. In Sofia sind die Wohnungsmieten am Höchsten (vgl. zum Ganzen: EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen Bulgarien, Stand: Juli 2022, [https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-workingconditions-bulgaria\\_de](https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-workingconditions-bulgaria_de)).*

*Es bestehen nach wie vor keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Lohn für geringfügig qualifizierte Tätigkeiten nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums eines erwerbsfähigen Schutzberechtigten einschließlich der Finanzierung einer Unterkunft ausreicht. Entsprechend gibt es weiterhin auch keine konkreten Erkenntnisse über eine verbreitete Obdachlosigkeit (OVG Münster, Beschluss vom 15. Februar 2022 – 11 A 1625/21.A –, juris Rn. 52 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 65-67 m. w. N.). Das gilt auch für die Zeit einer etwaigen Quarantäne oder Isolation und für die Übergangszeit bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on thirdcountry nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>).*

Dieser Einschätzung schließt sich der zur Entscheidung berufene Einzelrichter nach eigener Prüfung an, jedenfalls soweit sie auf die Gruppe der jungen und arbeitsfähigen Männer anzuwenden ist.

bb. Soweit es sich bei Antragstellern aber um Personen handelt, die nur eingeschränkt arbeitsfähig oder vermittelbar sind, insbesondere vulnerable Personen, muss davon ausgegangen werden, dass diesen bei Rückkehr nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verelendung droht, die einer erniedrigenden Behandlung im



Sinne von Artikel 3 EMRK gleichstünde. Denn nach den oben unter aa. genannten Erkenntnismitteln ist es bereits einem gesunden und arbeitsfähigen Schutzberechtigten nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, sein Existenzminimum einschließlich einer – einfachen – Unterkunft durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken. Andere Ressourcen, insbesondere staatliche Sozialleistungen oder dauerhafte Unterstützungsleistungen durch Nichtregierungsorganisation stehen aber oft nicht zur Verfügung (vgl. aida, Country Report Bulgaria, Stand. 31.12.2021, S. 98). Da mithin die eigene Arbeitskraft die einzige Möglichkeit ist, der eigenen Verelendung entgegen zu wirken, muss diese auch vollständig hergestellt sein, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein der bulgarischen Sprache nicht mächtiger Schutzberechtigter regelmäßig nur einfache, vor allem körperliche Tätigkeiten verrichten kann und für bulgarische Arbeitgeber regelmäßig nicht die erste Wahl bedeuten.

Aufgrund der unter aa. beschriebenen Mängel des bulgarischen Asylsystems, das Schutzberechtigten faktisch keine Integrationsmaßnahmen oder soziale Unterstützungsleistungen bietet, handelt es sich hierbei dann auch um systemische Mängel.

#### c. Anwendung auf den Fall der Klägerin

Die hiesige Klägerin muss mit einer Verelendung in Bulgarien rechnen, die im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK stünde.

Denn die Klägerin ist vulnerabel und nicht voll arbeitsfähig.

Die Klägerin ist vulnerabel im Sinne von Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie. Danach gelten als vulnerabel unter anderem Personen, die schwere Formen physischer Gewalt erlitten haben. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts ausführlich und glaubhaft geschildert, dass sie durch ihren bisherigen Ehemann in Syrien über Jahre vielfach misshandelt wurde. Der Ehemann hatte sie zuletzt etwa jeden zweiten Tag geschlagen, bis er ihr gegenüber die Scheidung ausgesprochen hat.

Die Klägerin hat zudem noch nie außerhalb ihres Haushaltes gearbeitet, da ihr dies vom Ehemann verboten wurde. Sie ist aufgrund der patriarchalischen Strukturen in ihrer Herkunftsgemeinschaft darauf eingestellt, dass Entscheidungen durch ihren

Ehemann bzw. anderen Männern ihrer Familie (Brüder und Onkel) getroffen werden. So haben letztere auch für sie die Ausreise nach Deutschland organisiert.

Nach dem persönlichen Eindruck, den sich das Gericht in der Hauptverhandlung gemacht hat, ist die Klägerin derzeit aufgrund der individuelle Prägung als Objekt eines gewalttätigen Männerumfelds nicht fähig, selbstständig für sich zu sorgen, insbesondere ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Sie bedarf daher der Heranführung an den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Arbeitsvermittlung und Qualifizierungsmaßnahmen. Beides ist – wie oben beschrieben - in Bulgarien nicht zu erwarten.

Die Klägerin ist so nicht in der Lage, sich eine Vollzeitarbeit in Bulgarien zu verschaffen. Aufgrund der oben geschilderten besonders schwierigen Bedingungen bedarf es hierfür der vollen Einsetzbarkeit ihrer Arbeitskraft, die sie aufgrund ihrer Vulnerabilität und Vorprägung aber nicht gewährleisten kann.

Entsprechend wäre die Klägerin nicht in der Lage, sich in Bulgarien zu ernähren oder eine Unterkunft zu finden, wo sie sich auch waschen könnte. Ihr droht so mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Verelendung.

2.

Nachdem das Bundesamt den Asylantrag des Klägers nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen durfte, fehlt es auch an einer Grundlage für die ferner verfügte Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 AsylG), die Verneinung von Abschiebungsverboten (§ 31 Abs. 3 AufenthG) und das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG), so dass der Bescheid insgesamt aufzuheben ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b AsylG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. **Der Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Sendel

Beglaubigt



Elbuga

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle